

wie die durch Verordnung vom 28. September 1843, §. 2 erfolgte Bestimmung des Viehsalzpreises, treten vom 1. Januar 1846 an außer Wirksamkeit.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte an wird der Verkaufspreis des Koch- und Viehsalzes für sämtliche Niederlagen des Königreichs gleichmäßig auf:

3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für das Kochsalz und

2 = 10 = 5 = für das Viehsalz

für das Stück zu 120 Pfund Zollgewicht festgesetzt.

Die unterzeichnete Deputation hält es, abgesehen von den im jenseitigen Deputationsberichte für diese veränderte Fassung aufgeführten Gründen, und abgesehen von der dadurch herbeigeführten bessern Uebersichtlichkeit, schon an sich für angemessener, den ermäßigten Preis des Futtersalzes nicht in eine Verordnung, sondern in das Gesetz aufzunehmen, und kann ihrer geehrten Kammer daher die Annahme der beiden Paragraphen in der von der zweiten Kammer genehmigten Fassung nur empfehlen.

Referent v. W a h d o r f: Bis hierher bezieht sich der Deputationsbericht auf die Gesetzentwurf. Allein ich halte es für angemessen, mit dem Vortrage inne zu halten, und ich muß der Kammer anheimgen, ob sie überhaupt über diese Vorlage eine allgemeine Berathung will eintreten lassen, oder ob sie die allgemeine Berathung sofort mit der besondern in Verbindung setzen will. Nach meinem Dafürhalten würde allerdings die allgemeine Debatte sich kaum von der besondern trennen lassen und es liegen eigentlich nur zwei Fragen zur Discussion vor, nämlich die erste die, ob man überhaupt auf die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Gleichstellung der Salzpreise in allen Niederlagen des Landes eingehen wolle, und die zweite, ob man den ermäßigten Preis des Futtersalzes gleichfalls in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf aufnehmen und nicht durch Verordnung allein festsetzen wolle. Ich habe es aber der geehrten Kammer zu überlassen, in welcher Maasse die Berathung stattfinden soll.

Präsident v. C a r l o w i t z: Die Ansicht des Referenten ist auch die meinige. Es wird sich bei der Einfachheit des ganzen Gegenstandes sehr schwer die allgemeine Berathung von der besondern trennen lassen. Ich habe zu erwarten, was über diesen Gegenstand etwa noch gesprochen wird.

v. H e y n i t z: Ich glaube, es wird wohl im ganzen Lande Freude erregen, wenn die Salzpreise nicht nur herabgesetzt, sondern auch gleichmäßig gemacht werden. Es ist nicht zu verkennen, daß nur in Folge eines zufälligen Umstandes gewisse Landestheile schlechter gestellt waren, als andere. Ich glaube, daß der Vorschlag der Regierung nur mit großem Danke zu erkennen ist, namentlich von den Landestheilen, die bisher schlechter gestellt waren; ich spreche dies namentlich in Beziehung auf die Oberlausitz aus.

v. P o s e r n: Ich schließe mich diesem Dank gegen die hohe Staatsregierung in jeder Hinsicht an, ohne aber ein Wort weiter darüber zu sagen, weil bereits Herr v. Heynitz, was ich in dieser Hinsicht auf dem Herzen hatte und daher aussprechen wollte, gesagt hat, und will daher nur noch erklären, daß ich gegen den ersten Antrag der zweiten Kammer stimmen werde.

Präsident v. C a r l o w i t z: Die Anträge sind noch nicht zum Vortrage gelangt; es handelt sich jetzt nur von dem Gesetzentwürfe selbst.

v. P o s e r n: Ich glaube darüber sprechen zu können, weil der Herr Referent meinte, es solle die allgemeine Berathung von der besondern nicht getrennt werden.

Präsident v. C a r l o w i t z: In so fern nur, als man die allgemeine Berathung von der Berathung über die einzelnen §§. nicht trennen will. Ueber die Anträge, welche die zweite Kammer beschloß, wird besonders berathen werden.

Staatsminister v. B e s c h a u: Das Ministerium glaubt um so mehr auf die Zustimmung der geehrten Kammer zu den im Gesetz gemachten Vorschlägen rechnen zu können, da, wie auch im Berichte hervorgehoben ist, diese Gesetzentwurf ganz denjenigen Ansprüchen entspricht, welche bereits früher wegen der Gleichstellung der Salzpreise in dieser Kammer ausgesprochen worden sind, und als damals hauptsächlich nur ein finanzieller Grund entgegenstand, auf den Antrag einzugehen. Was die ausgesprochene Ansicht anlangt, daß in diesem Gesetze gleich auch die Preisbestimmung für das Futtersalz aufgenommen werden möchte, so hat das Ministerium auch in jener Kammer sich bereits damit einverstanden erklärt. Es sind allerdings diese Preise am letzten Landtage nur durch Verordnung festgesetzt worden, aber eine einseitige Abänderung derselben beabsichtigte das Ministerium ohnehin nicht, und es scheint daher ganz angemessen, diese Preise im Gesetze selbst auszusprechen.

Referent v. W a h d o r f: In so fern gegen das Deputationsgutachten weiter keine Einwendung gemacht wird, würde wohl zur Fragstellung über die einzelnen §§. überzugehen sein, und ich bemerke, daß es nicht mehr nothwendig sein dürfte, die Gesetzentwurf selbst zum Vortrage zu bringen, weil beide §§., wie sie amendirt worden sind, jene mit umfassen.

Präsident v. C a r l o w i t z: Es ist also zu §. 1 eine andere Fassung nach dem Vorschlage der zweiten Kammer gegeben worden, welche lautet: „Die durch Gesetz vom 23. Mai 1840 §. 5 erfolgte Regulirung der Salzpreise, die mittelst Verordnung vom 10. November desselben Jahres, §. 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 344) bewirkte Feststellung dieser Preise im Bierzehnthaler Münzfuß, so wie die durch Verordnung vom 28. September 1843, §. 2 erfolgte Bestimmung des Viehsalzpreises, treten vom 1. Januar 1846 an außer Wirksamkeit.“ Und ich frage die Kammer: ob sie §. 1 in dieser modificirten Fassung annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. C a r l o w i t z: Dasselbe ist zu §. 2 zu bemerken; für diesen ist ebenfalls eine andere Fassung gegeben worden und in den Worten enthalten: „Von demselben Zeitpunkte an wird der Verkaufspreis des Koch- und Viehsalzes für sämtliche Niederlagen des Königreichs gleichmäßig auf 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für das Kochsalz und 2 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf. für das Viehsalz für das Stück zu 120 Pfund Zollgewicht festgesetzt.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch §. 2 in dieser neuen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.